

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 318/07 B

L 17 U 110/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 U 303/06 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft,
Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss vom Beschwerdeführer schlüssig dargetan werden. Dies muss innerhalb der Begründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG geschehen; später eingehende Äußerungen wie hier in dem ergänzenden Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 25. März 2008 können, soweit sie sich nicht auf eine bloße Verdeutlichung des bereits Vorgetragenen beschränken, keine Berücksichtigung finden (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Aufl. 2005, § 160a RdNr 13d; Krasney /Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl. 2005, IX. Kapitel, RdNr 175). In der danach allein maßgebenden Begründungsschrift vom 10. Dezember 2007 hat die Klägerin keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe hinreichend präzisiert.
- 3 Es fehlt bereits an der Bezeichnung einer vom Revisionsgericht zu entscheidenden Rechtsfrage. Die Beschwerde wendet sich lediglich in allgemeiner Form dagegen, dass das Reinigen der asbestverseuchten Arbeitskleidung des Versicherten durch seine Ehefrau nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt wird. Sofern damit sinngemäß die Rechtsfrage angesprochen werden soll, ob das Reinigen der Arbeitskleidung durch einen Familienangehörigen im eigenen häuslichen Bereich als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs 2 Satz 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch zu qualifizieren ist, wird deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Das Bundessozialgericht hat bereits in zwei Urteilen zu im Wesentlichen gleich gelagerten Sachverhalten über die aufgeworfene Frage entschieden (Urteil vom 13. Oktober 1993 - 2 RU 53/92 - SozSich 1994, 392; Urteil vom 19. März 1996 - 2 RU 15/95 - VersR 1997, 1254). Beide Entscheidungen sind unter verfassungsrechtlichen Aspekten vom Bundesverfassungsgericht überprüft worden (Beschlüsse vom 12. Januar 1994 - 1 BvR 2143/93 - und vom 13. März 2001 - 1 BvR 1265/96 - NZS 2001, 414 = SozSich 2002, 305). In einer derartigen Konstellation kommt eine erneute Zulassung der Revision wegen dieser Frage nur in Betracht, wenn der bisherigen Beurteilung in Rechtsprechung oder Literatur in nicht nur geringem Umfang und mit beachtlichen Gründen widersprochen wird oder wenn sich völlig neue Gesichtspunkte ergeben, die früher nicht erwogen wurden und geeignet sind, eine andere Beurteilung der Rechtsfrage naheulegen. Dies muss in der Beschwerdebegründung nachvollziehbar dargelegt werden, sodass sich dem Gericht die Notwendigkeit einer erneuten Revisionsentscheidung erschließen kann.



- 4 Die Einwände der Klägerin gegen das auf der höchstrichterlichen Rechtsprechung basierende Urteil des Landessozialgerichts beziehen sich ausschließlich auf Gesichtspunkte und Argumente, die bereits in den erwähnten Entscheidungen behandelt worden sind. Wesentlich neue Aspekte werden dabei nicht vorgebracht. Den gesetzlichen Begründungsanforderungen für eine Grundsatzrüge ist deshalb nicht genügt.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht auf der Grundlage der §§ 183, 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Klägerin ist als Erbin ihrer verstorbenen Mutter nicht nach § 183 Satz 1 SGG kostenprivilegiert; eine Sonderrechtsnachfolge (§ 56 Abs 1 SGB I) liegt nicht vor, da sie nach Lage der Akten weder mit ihrer Mutter zur Zeit des Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat noch von ihrer Mutter wesentlich unterhalten wurde.
- 7 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes. Da sich die Klage nur auf die noch zu Lebzeiten der vormaligen Klägerin entstandenen Ansprüche bezieht und genügende Anhaltspunkte für eine Bezifferung fehlen, hat der Senat den Regelstreitwert angesetzt.

